

**BLOEDORN | Container GmbH**

Giselherstr.1  
44319 Dortmund

Tel.: +49 231 3172760-0

www.bloedorn-container.com  
container@bloedorn.com

Allgemeine Mietbedingungen der Bloedorn Container GmbH

**1. Vertragsgegenstand:**

Die Vermieterin vermietet an den Mieter die in dem anliegenden Mietvertrag aufgeführten Mietgegenstände zu den dort genannten und den nachfolgenden Bedingungen. Die Vermieterin ist berechtigt, den vermieteten Gegenstand während der Dauer des Mietvertrages durch einen anderen, gleichwertigen zu ersetzen. Hierdurch entstehende Transport- und sonstige Kosten trägt die Vermieterin.

**2. Lieferung:**

Der Mieter trägt die Kosten der Lieferung (Fracht, Versicherung etc.), Installations- oder sonstige Nebenkosten, soweit nicht abweichend hiervon schriftlich vereinbart wird, dass die Kosten in der Berechnung der Miete enthalten sind oder die Vermieterin diese Kosten trägt. Der Mieter wird den vertragsgemäß gelieferten Mietgegenstand unverzüglich abnehmen und die Abnahme der Vermieterin schriftlich bestätigen. Mängel des Mietgegenstandes wird der Mieter unverzüglich rügen. Bei Anlieferung der Mietsache durch die Vermieterin haben alle elektrischen und sanitären Anschlüsse ebenso wie eventuell notwendige

Fundamentarbeiten seitens des Mieters zu erfolgen. Das Befahren der Abladestelle muss mit einem LKW von circa 18 m Länge möglich sein. Eventuell notwendige Baugenehmigungen sind seitens des Mieters zu erlangen. Die Lieferfristen gelten nur unter Vorbehalt. Schadenersatzforderungen wegen verspäteter Lieferung werden seitens der Vermieterin nicht anerkannt.

**3. Mieten**

Der Mieter ist verpflichtet, die im anliegenden Mietvertrag genannten Mieten während der vereinbarten Mietzeit zu zahlen. Die Mietzeit beginnt mit Abnahme des Mietgegenstandes durch den Mieter. Die Mieten sind innerhalb des eingeräumten Zahlungsziels kostenfrei zu entrichten. Die erste Monatsmietzahlung ist ggf. zzgl. Antransports- und Montagekosten in voller Höhe kostenfrei fällig. Alle Zahlungen des Mieters sind zzgl. MwSt in ihrer jeweils gesetzlichen Höhe zu leisten. Aufrechnung und Gegenforderungen sind zulässig, aber nur, wenn diese in direktem Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand stehen, rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind. Sollte der Mieter wiederholt mit seinen Mietzahlungen in Verzug sein, kann die Vermieterin Auskunft über seine Vermögensverhältnisse verlangen und insbesondere wird er der Vermieterin unverzüglich Einsicht in die letzten Bilanzen gewähren.

**4. Unterhalt und Nutzung des Mietgegenstandes:**

Die Betriebs- und Unterhaltskosten des Mietgegenstandes trägt der Mieter. Er stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem Erwerb, Besitz und Gebrauch des Mietgegenstandes frei. Der Mieter wird den Mietgegenstand auf seine Kosten in ordnungsgemäßem funktionsfähigem und zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten – ausgenommen sind Verschleißteile – und anfallende Reparaturen auf eigene Kosten durchführen lassen. Der Mieter wird den Mietgegenstand unter sorgfältiger Beachtung der Gebrauchsanweisungen der Vermieterin nutzen und ihn schonend und pfleglich behandeln. Der Mieter wird weiter alle den Mietgegenstand oder seinen Gebrauch betreffenden öffentlichen Vorschriften beachten und stellt die Vermieterin von etwaigen Ansprüchen aus einem Verstoß gegen diese frei. Einbauten oder sonstige Veränderungen des Mietgegenstandes bedürfen der Zustimmung der Vermieterin, die nur aus einem triftigen Grund verweigert werden kann. Soweit derartige Leistungen vor Beendigung des Mietvertrages vom Mieter nicht auf eigene Kosten entfernt und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über.

**5. Gefahrtragung**

Vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 2 trägt der Mieter ab Abnahme des Mietgegenstandes die Gefahr für Beschädigung, Untergang, Zerstörung, Verlust und Diebstahl des Mietgegenstandes. Tritt eines der vorgenannten Ereignisse ein, befreit dies den Mieter nicht von seiner Pflicht, die Miete zu zahlen. Die Vermieterin ist unverzüglich von dem Ereignis zu unterrichten. § 542 BGB findet keine Anwendung. Der Mieter ist verpflichtet, unverzüglich den betroffenen Mietgegenstand auf eigene Kosten durch einen funktionsfähigen und gleichwertigen Gegenstand zu ersetzen, der in das Eigentum der Vermieterin übergeht, oder den betroffenen Mietgegenstand reparieren zu lassen. Statt Ersatz oder Reparatur kann die Vermieterin jedoch auch unter angemessener Abzinsung den Barwert zzgl. des Wiederbeschaffungswertes verlangen. Etwaige Verwertungserlöse oder Entschädigungsleistungen werden angerechnet.

**6. Versicherung**

Der Mieter hat den Mietgegenstand ab Abnahme auf seine Kosten zum Neuwert gegen die üblichen Risiken und insbesondere gegen Feuer, Diebstahl und Leitungswasserschäden in der Weise zu versichern, dass die Versicherungsleistungen im Schadensfall an die Vermieterin ausgezahlt werden. Er wird der Vermieterin unverzüglich entsprechende und auf diese lautende Versicherungsscheine vorlegen. Unbeschadet seiner Verpflichtung gemäß Ziff. 5.1. wird der Mieter für den Mietgegenstand weiter eine ausreichende Haftpflichtversicherung abschließen. Entschädigungsleistungen der Versicherung werden nach Wahl der Vermieterin auf die Zahlungsverpflichtungen des Mieters angerechnet, oder seinen sonstigen vertraglichen Ersatzleistungen gutgebracht. Die Versicherungspflicht betrifft vom Mieter eingebrachte Gegenstände nicht. Im Falle der fehlenden Versicherung der Mietsache seitens des Mieters, trägt er im Schadensfall das gesamte Risiko.

Geschäftsführer:  
Mathias Weber

Registergericht:  
Amtsgericht Dortmund HRB 12429  
USt.IdNr.: DE 812 125 586

Dortmunder Volksbank  
IBAN: DE 65 4416 0014 2282 4801 00  
BIC/SWIFT: GENODEM1DOR

Sparkasse Witten  
IBAN: DE 33 4525 0035 0000 6774 92  
BIC/SWIFT: WELADED1WTN



**7. Zugriffe Dritter:**

Der Mieter wird den Mietgegenstand vor Zugriffen Dritter (z.B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) freihalten bzw. freimachen und die Vermieterin unverzüglich unter Überlassung der entsprechenden Unterlagen unterrichten. Gleiches gilt bei Einleitung einer Zwangsvollstreckung in das Grundstück, auf dem sich der Mietgegenstand befindet.

**8. Kündigung und Kündigung aus wichtigem Grund:**

Es gelten für unbefristete Mietverhältnisse die gesetzlichen Kündigungsfristen, soweit nicht vertraglich etwas anderes vereinbart wurde. Wenn der Mieter seine Zahlungen einstellt, oder wenn gegen sein Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt oder eröffnet wird, oder wenn sich eine wesentliche Beeinträchtigung der Haftungsbasis des Mieters gegenüber dem bei Vertragsschluss gegebenen Zustand ergibt (Herabsetzung des Grund- oder Stammkapitals, Ausscheiden persönlich haftender Gesellschafter, Wechsel in der Person des Firmeninhabers etc.) und wegen der Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Lage ordnungsgemäße Mietzahlungen nicht mehr gewährleistet sind; oder wenn er mit der Zahlung der monatlichen Miete mehr als einen Monat in Verzug ist; oder er seinen sonstigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nach schriftlicher Abmahnung binnen zwei Wochen nicht nachkommt, so ist die Vermieterin berechtigt, nach ihrer Wahl den Mietgegenstand auf Kosten des Mieters sofort zurückzunehmen. den Mietvertrag fristlos zu kündigen und als Schadenersatz den Barwert der noch offenen Mieten einschließlich des Wiederbeschaffungswertes zu verlangen. Der Barwert wird von der Vermieterin unter Ansatz eines angemessenen Zinssatzes gemäß § 315 BGB bestimmt. Die Vermieterin wird dem Mieter Nettoerlöse, die sie aus einer anderweitigen Verwertung des Mietgegenstandes erlöst, bis zur Höhe des vom Mieter gezahlten Schadenersatzes gutbringen. Hat der Mieter die rückständigen Mieten sowie die der Vermieterin gemäß Ziff. 10.3. zu ersetzenden Kosten beglichen, kann er von der Vermieterin verlangen, dass ihm der Mietgegenstand wieder zur Nutzung zur Verfügung gestellt wird. Der Mieter ist darüber hinaus zum Ersatz aller Kosten, Auslagen, Schäden und Verluste, insbesondere der Kosten der Rechtsverfolgung, die die Vermieterin aufgrund eines der vorstehenden Ereignisse oder Maßnahmen treffen, verpflichtet. Er hat die Vermieterin unverzüglich zu informieren, sobald sich der Eintritt eines der vorstehenden Ereignisse abzeichnet und gleichzeitig den Mietgegenstand deutlich und haltbar als Eigentum der Vermieterin zu kennzeichnen. Gibt der Mieter den Mietgegenstand nicht unverzüglich heraus, ist die Vermieterin berechtigt, die Örtlichkeiten des Mieters unter Ausschluss jeglicher Haftung zu betreten und den Mietgegenstand in Besitz zu nehmen.

**9. Betreten der Mietsache:**

Der Vermieterin oder ihrer Beauftragten ist nach angemessener vorheriger Ankündigung der Zutritt des Mietgegenstandes jederzeit zu gestatten, um ihn auf seinen Zustand zu überprüfen.

**10. Rückgabe der Mietsache:**

Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter unverzüglich den Mietgegenstand auf eigene Kosten an die Vermieterin in einwandfreiem Zustand – von der üblichen Abnutzung abgesehen – zurückzugeben und an einen von der Vermieterin bestimmten Ort im Inland transportversichert zurückzuliefern. Ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrech steht dem Mieter nicht zu. Der Mietgegenstand gilt nur als einwandfrei zurückgegeben, wenn hierüber bei Rückgabe von der Vermieterin eine schriftliche Bestätigung ausgestellt wird. Bei Abholung der Mietsache durch die Vermieterin hat der Mieter dafür zu sorgen, dass alle elektrischen und sanitären Anschlüsse abgeklemmt sind.

**11. Gerichtsstand:**

Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist – auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess –, sofern der Vertragspartner Kaufmann im Sinne der §§ 1 ff. HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche Ansprüche der Hauptsitz des Vermieters in Dortmund.

**12. Schriftform:**

Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen der Parteien im Zusammenhang mit der Vermietung des Gegenstandes. Änderungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden und Vorbehalte sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter wirksam.

**13. Sonstige Bestimmungen:**

Eine Abtretung von Ansprüchen des Mieters aus diesem Vertrag bedarf der Zustimmung der Vermieterin. Die Vermieterin ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einzeln oder insgesamt auf einen Dritten zu übertragen. Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Schadenersatzansprüchen frei, die gegen diese als Vermieterin und Eigentümerin des Mietgegenstandes gerichtet werden. Die Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung berührt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Parteiwillen am nächsten kommt.

Geschäftsführer:  
Mathias Weber

Registergericht:  
Amtsgericht Dortmund HRB 12429  
USt.IdNr.: DE 812 125 586

Dortmunder Volksbank  
IBAN: DE 65 4416 0014 2282 4801 00  
BIC/SWIFT: GENODEM1DOR

Sparkasse Witten  
IBAN: DE 33 4525 0035 0000 6774 92  
BIC/SWIFT: WELADED1WTN



Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer:  
Mathias Weber

Registergericht:  
Amtsgericht Dortmund HRB 12429  
USt.IdNr.: DE 812 125 586

Dortmunder Volksbank  
IBAN: DE 65 4416 0014 2282 4801 00  
BIC/SWIFT: GENODEM1DOR

Sparkasse Witten  
IBAN: DE 33 4525 0035 0000 6774 92  
BIC/SWIFT: WELADED1WTN

